



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Dekret Nr. 29 vom 06.09.2019

Genehmigung zur Benützung von *Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen* im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten«;

in das Ansuchen von der *Volkshochschule Südtirol* vom 30.05.2019, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten *Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen (MS Eppan-Sprachkurse)* gegeben ist;

Sprachkurse (siehe Anhang)

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten zu genehmigen;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen: (16,5 Stunden auf 17 aufgerunden x 8,00 Euro)

Rückvergütung	befreit	☒ ja ☐ nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	//
der Spesen:	1 Zahlung	☐ ja ☐ nein	Anzahl Raten	Betrag Rate
Kauti- on:	entrichtet	☐ ja ☒ nein	Höhe Kauti- on	Art Kauti- on
Bankverbindung der Schule:				

- 4) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden (liegt bereits auf).
- 5) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den Antragsteller.

Schuldirektorin / Dirigente Scolastica
Dr. Marion Karadar

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale / sotescrit cun sotescriziun digitala)